



Richtlinie zur Durchführung der Briefwahl -

BRIEFWAHL- ORDNUNG

**für die Wahl der Delegierten zur Wiener
Landeskonferenz
und der Hauptgruppenausschüsse**

**der
HAUPTGRUPPEN I bis VI**

Auf Grundlage des § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der younion _ Die Daseinsgewerkschaft Landesgruppe Wien (GO-LG Wien) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Wahlordnung für die Delegierten zur Wiener Landeskonferenz und der Hauptgruppenausschüsse (WO-LG Wien) hat der Wahlvorstand im Jänner 2014, die im März 2019 adaptierte, nachstehende Richtlinie für die Durchführung der Briefwahl beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

BRIEFWAHLORDNUNG

**für die Wahl der Delegierten zur Wiener Landeskonferenz
und der Hauptgruppenausschüsse**

der

HAUPTGRUPPEN I - VI

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2	Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts	
	mittels Briefwahl	3
§ 3	Briefwahlunterlagen.....	4
§ 4	Stimmabgabe	5
§ 5	Feststellung des Wahlergebnisses	5

§ 1 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Briefwahlordnung regelt die Wahl der Delegierten der Wiener Hauptgruppen I bis VI, zur Wiener Landeskonferenz, welche gleichzeitig den jeweiligen Hauptgruppenausschuss bilden, soweit die Stimmabgabe nicht gemäß § 15 WO-LG Wien vor einer Sprengelwahlkommission sondern im Wege der (Dienst-)Post, durch Kurierdienst oder Boten (im Folgenden „Briefwahl“ genannt) erfolgt.

(2) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der WO-LG Wien.

§ 2 – Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl

(1) Alle Wahlberechtigten (§ 2 Abs. 1 WO-LG Wien) haben unter den nachstehenden Voraussetzungen Anspruch darauf, von ihrem Wahlrecht mittels Briefwahl Gebrauch zu machen.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl ist nur unter Verwendung der vom Wahlvorstand ausgestellten Briefwahlunterlagen zulässig.

(3) Die Ausstellung und Übermittlung der Briefwahlunterlagen ist, unter Verwendung der vom Wahlvorstand erstellten Formulare, von der oder dem Wahlberechtigten beim Wahlvorstand schriftlich oder persönlich zu beantragen. Schriftliche Anträge können in jeder technisch möglichen Form eingebracht werden (z. B. E-Mail, Fax). Der Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen hat spätestens bis 17:00 Uhr des achten Tages vor dem allgemeinen Wahltag beim Wahlvorstand einzulangen.

(4) Abweichend von Absatz 3 hat der Wahlvorstand der oder dem Wahlberechtigten von sich aus Briefwahlunterlagen auszustellen und zu übermitteln, sofern ihm bekannt geworden ist, dass der oder die Wahlberechtigte, insbesondere wegen Sonder- oder Erholungsurlaub, Freijahr oder Freiquartal, (Eltern-)Karenz, Karenzurlaub, Pflegefreistellung, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder Ausübung des Berufes am Wahltag an der Stimmabgabe gemäß § 15 WO-LG Wien verhindert sein wird.

(5) Auf den Anspruch der Wahlberechtigten gemäß Absatz 1 von ihrem Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl Gebrauch zu machen, die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 2 und das Erfordernis der Antragstellung gemäß Absatz 3 bzw. den Entfall dieses Erfordernisses nach Absatz 4 ist im Wege der Kundmachung nach § 8 Abs. 6 WO-LG Wien durch den Wahlvorstand hinzuweisen.

§ 3 – Briefwahlunterlagen

(1) Der Wahlvorstand hat allen Wahlberechtigten, denen Briefwahlunterlagen auszustellen sind, diese an die im Antrag gemäß § 2 Abs. 3 angegebene Adresse (Wohn- oder Zustelladresse) bzw. im Falle des § 2 Abs. 4 an die Wohnadresse zuzustellen oder im Falle der persönlichen Antragstellung unmittelbar auszuhändigen.

(2) Die Zustellung der Briefwahlunterlagen kann frühestens nach der Entscheidung des Wahlvorstandes über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 6 WO-LG Wien) und der Auflage der Stimmzettel (§ 13 Abs. 1 WO-LG Wien) erfolgen. Sie sind jedoch bis spätestens am siebenten Tag vor dem allgemeinen Wahltag zu versenden.

(3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus

- a) dem Stimmzettel gemäß § 13 WO-LG Wien;
- b) dem Wahlkuvert im Sinne des § 15 Abs. 8 WO-LG Wien;
- c) dem Retourkuvert.

(4) Auf dem Wahlkuvert, in welches die oder der Wahlberechtigte ihren oder seinen ausgefüllten Stimmzettel zu legen hat, ist die jeweilige Hauptgruppe der oder des Wahlberechtigten und gegebenenfalls ein Hinweis auf die Gewerkschaft yunion anzugeben. Weitere Beschriftungen oder andere Kennzeichen dürfen darauf nicht angebracht werden. Die unterschiedliche farbliche Gestaltung der Wahlkuverts der einzelnen Hauptgruppen ist jedoch nach Beschluss des Wahlvorstandes zulässig.

(5) Das Retourkuvert ist mit der Anschrift des Wahlvorstandes und dem Vermerk „*Porto zahlt Empfänger*“ zu versehen. Auf dem Retourkuvert ist der Familienname, der Vorname und die Mitgliedsnummer bzw. ein anderes Identifikationsmerkmal der oder des Wahlberechtigten sowie bei Bedarf ein unikales Merkmal anzubringen. Die genannten Identifikationsmerkmale dienen ausschließlich der Dokumentation der Stimmabgabe (Abstimmung) in der Wählerliste, welche die Zuordnung des einlangenden Retourkuverts zu der oder dem Wahlberechtigten, die oder der vom Wahlrecht mittels Briefwahl Gebrauch gemacht hat, erfordert.

(6) Mit den Briefwahlunterlagen können den Wahlberechtigten auch andere Schriftstücke übermittelt werden.

(7) Die Ausstellung und Übermittlung der Briefwahlunterlagen sowie das unikale Merkmal gemäß Absatz 5 sind vom Wahlvorstand in der Wählerliste deutlich ersichtlich zu machen.

§ 4 – Stimmabgabe

(1) Die oder der Wahlberechtigte, der bzw. dem Briefwahlunterlagen ausgestellt und übermittelt wurden, kann von ihrem bzw. seinem Stimmrecht, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt, ausschließlich mittels Briefwahl Gebrauch machen.

(2) Die oder der Wahlberechtigte hat den von ihr oder ihm ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in das Retourkuvert zu legen. Das verschlossene Retourkuvert ist dem Wahlvorstand zu übermitteln. Es muss spätestens am allgemeinen Wahltag in dem für die Stimmabgabe mittels Briefwahl vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt beim Wahlvorstand einlangen. Hierauf ist in der Kundmachung gemäß § 12 Abs. 1 WO-LG Wien durch den jeweiligen Hauptgruppenwahlausschuss ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Der Wahlvorstand hat auf den Retourkuverts, die nach dem am allgemeinen Wahltag für die Stimmabgabe mittels Briefwahl vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt gemäß Absatz 2 verspätet bei ihm einlangen, das Datum und die Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Diese Retourkuverts sind fortlaufend zu nummerieren, mit dem Vermerk „*verspätet eingelangt*“ zu versehen und ungeöffnet gemeinsam mit den Wahlakten gemäß § 21 Abs. 5 WO-LG Wien aufzubewahren und mit diesen gemäß § 21 Abs. 6 WO-LG Wien zu vernichten. Die darin enthaltenen Stimmzettel bleiben für die Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt.

(4) Die Wahlberechtigten können nach Vorlage und Abgabe ihrer Retourkuverts auch bei der für sie zuständigen Sprengelwahlkommission (§ 12 Abs. 2 WO-LG Wien) von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Die Sprengelwahlkommission hat hierbei das Retourkuvert an sich zu nehmen und dies in der Wählerliste zu vermerken. Danach ist - unter Verwendung der Wahlkuverts und Stimmzettel, die den Wahlberechtigten mit den Briefwahlunterlagen ausgefolgt wurden - gemäß § 15 WO-LG Wien vorzugehen.

Die von der Sprengelwahlkommission abgenommenen Retourkuverts sind hierbei fortlaufend zu nummerieren, die Anzahl in der Niederschrift gemäß § 21 Abs. 1 WO-LG Wien zu vermerken und diese als Beilage im Wahlakt dem jeweiligen Hauptgruppenwahlausschuss zu übermitteln.

§ 5 – Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand hat alle Retourkuverts, die bei ihm gemäß § 4 Abs. 2 rechtzeitig eingelangt sind, nach Hauptgruppenwahlausschüsse zu sortieren. Sofern in einer Hauptgruppe Briefwahlstimmen gemäß Abs. 5 von einer Sprengelwahlkommission ausgezählt werden, sind die Retourkuverts zudem nach Sprengelwahlkommissionen zu sortieren. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist in einem nach Hauptgruppen getrennten Abstimmungsverzeichnis zu vermerken. Die Retourkuverts sind gemeinsam mit dem entsprechenden Teil des Abstimmungsverzeichnisses unverzüglich an den jeweils

zuständigen Hauptgruppenwahlausschuss zu übermitteln. Die Anzahl der vom Wahlvorstand an den jeweiligen Hauptgruppenwahlausschuss übergebenen Retourkuverts ist von der bzw. von dem Vorsitzenden des Hauptgruppenwahlausschusses schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Hauptgruppenwahlausschuss hat die Retourkuverts zu öffnen und die darin befindlichen Wahlkuverts zu entnehmen. Ist in einem Retourkuvert kein Wahlkuvert enthalten, so ist das Retourkuvert mit dem Vermerk „LEER“ zu kennzeichnen. Diese Retourkuverts sind fortlaufend zu nummerieren und die Gesamtanzahl in der Niederschrift gemäß § 21 Abs. 1 WO-LG Wien zu vermerken.

(3) Die Wahlkuverts sind mit jenen, die dem Hauptgruppenwahlausschuss gemäß § 17 Abs. 4 letzter Satz WO-LG Wien von den Sprengelwahlkommissionen übermittelt wurden, zu mischen und mit diesen gemeinsam unter Anwendung der §§ 17 und 18 WO-LG Wien auszuzählen.

(4) Beträgt die Anzahl der Wahlkuverts nach Absatz 3 weniger als 20, so hat der Hauptgruppenwahlausschuss eine Sprengelwahlkommission zu bestimmen, die diese gemeinsam mit den bei ihr abgegebenen Stimmen auszählt. Diese Sprengelwahlkommission darf mit der Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 18 WO-LG Wien erst dann beginnen, wenn die Wahlkuverts vom Hauptgruppenwahlausschuss übermittelt wurden oder der Hauptgruppenwahlausschuss mitgeteilt hat, dass bei ihm mehr als 20 Wahlkuverts auszuzählen sind.

(5) Abweichend zur obigen Vorgehensweise kann der Hauptgruppenwahlausschuss bis spätestens 4 Wochen vor dem allgemeinen Wahltag beschließen, dass bestimmte Sprengelwahlkommissionen die Auszählung der ihr zuordenbaren Briefwahlstimmen selbst vornehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass in diesem Sprengel mindestens 20 Wahlberechtigte ihre Stimme direkt vor der Sprengelwahlkommission abgegeben haben (§ 18 Abs. 1 WO – LG Wien).

Die Verteilung der Retourkuverts an eine auszählende Sprengelwahlkommission erfolgt durch den Hauptgruppenwahlausschuss und ist entsprechend zu dokumentieren.

Die Auszählung der Briefwahlstimmen durch die Sprengelwahlkommission erfolgt gemeinsam mit den vor dieser Sprengelwahlkommission direkt abgegebenen Stimmen, wobei die jeweils ungeöffneten Wahlkuverts vor deren Eröffnung zu durchmischen sind.

Im Übrigen gelten die Vorschriften, insb. § 18 WO - LG Wien und § 5 Abs. 1 bis 4 BWO, sinngemäß.